

INFORMATIONSBLATT SPINDE

vom 1.8.2013

Die SchülerInnen des BRG Landwied haben die Möglichkeit für Ihre Kleidung und Schulsachen einen Spind vom Elternverein zu mieten. Die organisatorische Abwicklung (An- bzw. Abmeldung, Spindvergabe) erfolgt über das Schulsekretariat.

Zur Spindvergabe bitte mit ausgefüllter Mietvereinbarung (2-fach) und Einzahlungsbestätigung auf das Elternvereinskonto bei der Sparda Bank (**IBAN: AT604946039468730001**, **BIC: SPDAAT21XXX**) im Sekretariat melden.

Die jährliche Miete beträgt 7,50 und ist im voraus (für alle 8 Schuljahre) gemeinsam mit der Kautionsleistung zu leisten. Die Kautionsleistung in der Höhe von 25,- wird nach Beendigung des Mietverhältnisses wieder zurückerstattet. Sollte die Mietdauer 8 Jahre übersteigen, werden die beanspruchten Jahresmieten von der Kautionsleistung abgezogen.

SchülerInnen, die bei Beendigung des Mietverhältnisses mittels Zahlscheinen oder Zahlungsbestätigungen eine durchgehende Mitgliedschaft beim Elternverein nachweisen können, bekommen pro gemietetem Jahr 2,50 zurückerstattet.

Bei vorzeitiger Beendigung des Mietverhältnisses wird die vorausbezahlte Miete der nicht beanspruchten Jahre zurückerstattet.

Nicht gemeldete Beschädigungen und grobe Verunreinigungen, die bei der monatlichen Kontrolle durch den Schulwart oder bei der Spindrückgabe festgestellt werden, gehen zu Lasten des Mieters.

Die Spinde sind von den SchülerInnen mittels eigenem Vorhangschloss (Ø Bügel 5-6 mm) zu versperren. Nicht verspernte Spinde werden vom Schulwart gesperrt.

Ein Zweitschlüssel kann auf Wunsch beim Schulwart hinterlegt werden. Dieser Schlüssel muss mit Spindnummer und Name versehen sein. Der Zweitschlüssel dient dazu, der/dem SchülerIn die Möglichkeit zu geben, zu ihren/seinen Sachen zu kommen, auch wenn der Schlüssel vergessen worden ist.

Weder der Elternverein noch die Schule haftet für die Gegenstände in den Spinden.

Sollte ein Spind ohne Mietvereinbarung in Beschlag genommen werden, ist der Vermieter berechtigt, diesen durch den Schulwart öffnen und ausräumen zu lassen. In so einem Fall können die entnommenen Gegenstände gegen Bezahlung einer erhöhten Miete von 50,- beim Schulwart ausgelöst werden. Diese Miete kann nicht auf eine danach geschlossene Mietvereinbarung angerechnet werden.